

# Kreisfachverband Fußball Burgenland im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V.



[www.kfv-fussball-burgenland.de](http://www.kfv-fussball-burgenland.de)

KfV Fußball Burgenland, Friedrichstraße 7, 06667 Weißenfels

## FAQ – Spiel- und Trainingsbetrieb

Unter aktuell gültiger Landesverordnung ist das Fußballspielen im Gebiet des KfV Fußball Burgenland grundlegend möglich. Aktuell finden neben dem Trainingsbetrieb Testspiele sowie vereinzelt nachzuholende Pflichtspiele im Herrenbereich sowie Punktspiele im Nachwuchs statt. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Fragen für den Amateurfußball im Zusammenhang mit den aktuell gültigen Verordnungen zusammengefasst werden.

Die Vorgaben gelten aktuell bis zum 24. Februar 2022.

### **Wichtige Hinweise zum Spiel- und Trainingsbetrieb**

- Die Nutzung der Sportanlage erfordert die Freigabe durch den Betreiber auf Grundlage eines Hygienekonzeptes. Aktuell gilt dabei auf den Außensportanlagen die 3G-Regel, die Nutzung der Innenräume (Kabine, Vereinsheim etc.) unterliegt der 2G-Regelung. Im Zweifel sollte eine Rücksprache mit der Kommune (Ordnungsamt) und dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises (Bürgertelefon) erfolgen.
- Vor einem angesetzten Spiel empfiehlt der KfV den Gästen, sich mit dem Heimverein in Verbindung zu setzen, um in Erfahrung zu bringen, welche speziellen Regelungen vor Ort gelten.
- Nach gängiger Recherche, zählt ein Zelt bei mehr als zwei geschlossenen Seiten als Innenraum (Problematik Durchlüftung). Daher empfehlen wir bei solcher Verwendung um individuelle Rücksprache mit der betreffenden Kommune/Ordnungsamt.
- Des Weiteren empfehlen wir, mit der Kommune abzuklären, ob das Aufstellen einer mobilen Toilette mit dem Hygienekonzept vereinbar ist.
- Die Kontrolle des Zugangs zum Sozialgebäude sollte durch einen gekennzeichneten Ordner erfolgen.
- Die Mannschaftsansprache ist im Freien durchzuführen, sofern Spieler/Funktionspersonal anwesend sind, welche ein „2G“ nicht erfüllen.
- ***Gegenseitiges Verständnis aufbringen – ehrliches und offenes Miteinander***

### **Was gilt für Kinder und Jugendliche?**

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht befreit. Sollten Trainings- und Wettkampfbetrieb in die Schulferien fallen, so besteht eine Testpflicht für die Nachwuchsspieler. Übungsleiter und Betreuer (älter als 17 Jahre) unterliegen der 2G-Regelung für Innenräume und der 3G-Regel für die Außensportanlagen.
- Um seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden, empfiehlt der FSA generell die Testung der Nachwuchsspieler vor den Spielen. Dies folgt aus dem Umstand, dass die Schnelltests eine Gültigkeit von 24 Stunden haben und diese bereits am Samstag nicht mehr gewährleistet wäre.

### **Muss der Heimverein jede einzelne Person kontrollieren oder genügt eine Bestätigung der Einhaltung der Regel durch den Gastverein?**

- Grundsätzlich muss jede Person auf die Einhaltung der 2G- und 3G-Regel überprüft werden. Die Kontrolle der 2G-/3G-Regel ist nicht zu verwechseln mit der Kontrolle der Kontaktnachverfolgung!

### **Reicht der gelbe Impfpass als Nachweis aus?**

- Nach aktuellem Stand ist der Impfpass als Nachweis gültig. Darüber hinaus kann der Nachweis von Geimpften und Genesenen als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form vorgezeigt werden.

### **Wie kann der Gastverein sicher sein, dass auch die Heimmannschaft die Anforderungen an die aktuell geltenden Regeln erfüllt?**

- Der Sportstättenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Zutritt nur nach den aktuell gültigen Bestimmungen zu erfolgen hat. Das gilt auch für die Heimmannschaft.

### **Wer ist in den Vereinen für die Bestätigung der Einhaltung der 2G- und 3G-Regelung verantwortlich?**

- Auch hier gilt: der Sportstättenbetreiber ist für die Kontrolle der Einhaltung der Regelung verantwortlich. Es dürfen nur Personen mit diesem Status den Innenbereich betreten. Sofern die Kommune die Sportanlage betreibt, kann die Verantwortung für die Zutrittskontrolle an Dritte, z. B. den Heimverein übertragen werden, welcher als Veranstalter auch in der Haftung steht.

### **Müssen neben der Kontrolle der 2G- und 3G-Regelung auch die Kontaktdaten von Spielern, Trainer, Betreuern angegeben werden?**

- Unabhängig der 2G- und 3G-Regelung müssen die Kontaktdaten aller der sich auf der Sportanlage befindlichen Personen erfasst werden. Möglich ist das bspw. mit der Corona-Warn-App oder per Kontaktformular.

### **Wer ist berechtigt im Verein bei Training und Wettkampf, sich den Impf- oder Genesenenstatus vorzeigen lassen?**

- Die Eindämmungsverordnung sieht die Abfrage des Impf- oder Genesenenstatus von Mitgliedern oder Besuchern vor. Das heißt, Vereine sind verpflichtet, sich diese Daten (2G) im Rahmen des Publikumsverkehrs bzw. beim Training und Wettkampf vorzeigen zu lassen. Eine längere Speicherung der hochsensiblen Daten ist nicht notwendig.

### **Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Impfstatus- bzw. Testkontrolle vom Verein für die Spieler und Funktionäre des Gastvereins durchgeführt werden? Im Zweifelsfall müssten zusätzlich die Personalien anhand eines Ausweisdokumentes kontrolliert werden und sind die Vereine dazu berechtigt?**

- Der Verein ist auf Grundlage seines Hausrechtes in Verbindung mit der jeweiligen Corona-Verordnung dazu berechtigt, Impfstatus- und Testkontrolle (nebst Identitätsprüfung) durchzuführen, insbesondere bei Gästen.

- Mitgebrachte Schnelltests sollten nicht akzeptiert werden. Ausschließlich eine Testung vor Ort im 4-Augen-Prinzip sowie zertifizierte Testergebnisse einer offiziellen Stelle dienen zur Anerkennung des Nachweises.

**Auf welcher rechtlichen Grundlage ist ein Verein befugt, die persönlichen Daten sowie den Impfstatus der Schiedsrichter, Gäste und Zuschauer zu erfassen?**

- Impfstatus der Schiedsrichter, Gäste und Zuschauer sowie deren persönliche Daten werden nach dem Hausrecht / Corona-Verordnung lediglich kontrolliert, eine zusätzliche, besondere Erfassung der Daten ist nicht angezeigt.

**Muss der Kontrollierende ein Mitglied des Vereins sein?**

- Der Kontrollierende muss nicht Mitglied des Vereins sein.

**Muss der Kontrollierende im Vorfeld bzgl. des Datenschutzes geschult bzw. aufgeklärt werden? Er erfasst schließlich die persönlichen Daten aller Anwesenden?**

- Der Kontrollierende muss im Vorfeld in Bezug auf Datenschutz geschult bzw. aufgeklärt werden. Er sollte wissen, wer als vollständig geimpft oder genesen im Sinne der Corona-VO gilt.

**Inwiefern sind die erhobenen Daten (Impfstatus und/oder Testkontrolle) unter Beachtung des Datenschutzes zu protokollieren und gegebenenfalls im Verein aufzubewahren?**

- Persönliche Daten müssen u.E. nicht erfasst werden. Wenn sich sowas nicht aus dem Hygienekonzept ergibt, bedarf es der Erfassung nicht. Ggf. ist lediglich eine Registrierung in der Corona-App erforderlich. Eine Protokollierung und Aufbewahrung von Daten (Impfstatus und/oder Testkontrolle) ist nicht angezeigt. Wenn Stichproben des Ordnungsamtes erfolgen, droht dem Verein allenfalls ein Bußgeld, wenn sich Personen ohne erforderlichen Impf-Status auf der Anlage befinden.

**Ist der Vorstand eines Vereins berechtigt, Personen (Spieler und Helfende) des eigenen und auch des Gastvereins vom Spielbetrieb auszuschließen?**

- Der Vorstand eines Vereins ist berechtigt (sogar verpflichtet), Personen des eigenen und auch des Gastvereins den Zugang zur Anlage zu verweigern, wenn 2G/2G+ nicht nachgewiesen wird (Hausrecht iVm Corona-VO). Nur ein unberechtigtes Abweisen eines Gastspielers könnte ggf. einen Einspruch gegen Spielwertung begründen.

**Was passiert, wenn die Spiele nicht durch die Schiedsrichter abgedeckt werden können, weil aufgrund der aktuellen Vorgaben nicht genügend Schiedsrichter vorhanden sind?**

- Der KFV ist bestrebt nur Schiedsrichter anzusetzen, die den 2G-Status erfüllen.

*(Quelle: Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Ergänzungen des KFV Fußball Burgenland)*